

## TOP 4a (öffentliche Sitzung) MARKT BIBERBACH

vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Fl.-Nr. 602/1 Biberbach“

Der Marktgemeinderat Biberbach hat in seiner Sitzung am **26.09.2023** die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Fl.-Nr. 602/1 Biberbach“ beschlossen.

In der Zeit vom **13.01.2025 bis einschließlich 27.01.2025** die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB sowie gleichzeitig die erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt

Von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange kam wie folgt eine Rückmeldung:

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Schreiben	Eingang	Anregungen	
				ohne	mit
1	Regierung von Schwaben	--	--	--	--
2	Regionaler Planungsverband Augsburg	--	--	--	--
3	Landratsamt Augsburg, Bauleitplanung	24.01.2025	24.01.2025		X
4	Landratsamt Augsburg, Kreisbaumeister	--	--	--	--
5	Landratsamt Augsburg, Immissionsschutz	10.01.2025	24.01.2025		X
6	Landratsamt Augsburg, Untere Naturschutzbehörde	--	--	--	--
7	Landratsamt Augsburg, Wasserrecht	--	--	--	--
8	Landratsamt Augsburg, Untere Denkmalschutzbehörde	--	--	--	--
9	Landratsamt Augsburg, Kreisheimatpflege	--	--	--	--
10	Landratsamt Augsburg, Bodenschutzrecht	02.01.2025	02.01.2025	X	
11	Landratsamt Augsburg, Brandschutz / Kreisbrandrat Alfred Zinsmeister	--	--	--	--
12	Landratsamt Augsburg, Tiefbauverwaltung	--	--	--	--
13	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	--	--	--	--
14	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth	15.01.2025	15.01.2025	X	
15	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	--	--	--	--
16	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	13.01.2025	13.01.2025	X	
17	Bayerischer Bauernverband	--	--	--	--
18	Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Augsburg	--	--	--	--
19	LEW Verteilnetz GmbH	16.01.2025	16.01.2025	X	
20	Schwaben Netz GmbH	--	--	--	--
21	Amprion GmbH	15.01.2025	15.01.2025	X	
22	BUND Naturschutz in Bayern e.V.	--	--	--	--
23	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	--	--	--	--

Es haben während der Beteiligung **2** Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange Hinweise oder Anregungen vorgebracht.

Seitens der Öffentlichkeit kam keine Rückmeldung.

**Nachfolgend wird die Würdigung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden/TöB nach § 4 Abs. 1 BauGB (Reihenfolge/Nr. entsprechend oben aufgeführter Liste), die Einwände, Anregungen oder hinweise vorgebracht haben, durchgeführt.**

# A BEHÖRDEN / TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

## 3 Landratsamt Augsburg, Bauleitplanung, Schreiben vom 24.01.2025

Stellungnahme	Würdigung u. Beschluss des Marktgemeinderates
<p>zu o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen zu den geänderten und ergänzten Teilen folgende Bedenken und Anmerkungen:</p> <p>Nach § 12 Abs.3 BauGB wird der Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Im vorliegenden Vorhaben- und Erschließungsplan sind die Trafostationen und die Anlagen zur Speicherung/Umwandlung der erzeugten Energie sowie die Zaunanlage mit Zufahrt – richtigerweise – auch hinsichtlich der Lage dargestellt. Deshalb sollte in der Zeichenerklärung der Planzeichnung jeweils das Wort „mögliche/r“ bei „möglicher Zaunverlauf“, bei „möglicher Standort Trafostation“ und „mögliche Zufahrt“ ersatzlos entfallen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, daß die in der Präambel genannte Fassung der BayBO zwischenzeitlich überholt ist.</p> <p>Die in Ziffer A.1 genannte Fassung des Blendgutachtens ist zu aktualisieren.</p> <p>Seitens der Unteren Naturschutzbehörde besteht mit den geänderten und ergänzten Teilen Einverständnis.</p> <p>Auf anliegende Stellungnahme des Technischen Immissionsschutzes vom 10.01.2025 wird verwiesen.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 04.04.2024.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Wort „möglich“ bezieht sich nicht allein auf die Lage, sondern auch auf den Umstand, ob Zaun oder Trafo grundsätzlich errichtet werden oder nicht (bspw. wenn sich in der Ausführung zeigt, dass ein Trafostandort für die Anlage ausreichend ist). Nachdem sich der Vorhabenträger dazu verpflichtet, nur das umzusetzen, was im Durchführungsvertrag verankert ist und der Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil dessen ist, ist die Lage ohnehin schriftlich bzw. zeichnerisch fixiert. Die Legende des Planbereichs 1 soll daher nicht verändert werden.</p> <p>Die Präambel wird aktualisiert.</p> <p>Der Stand des Blendgutachtens wird in den Bebauungsplanunterlagen aktualisiert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wird gesondert abgewogen.</p> <p>Es wird auf die Abwägung des Marktgemeinderates zur Stellungnahme vom 04.04.2024 verwiesen. Diese ist unverändert gültig.</p>

**Abstimmungsergebnis: 14 : 0**

## 5 Landratsamt Augsburg, Immissionsschutz, Schreiben vom 22.03.2024

Stellungnahme	Würdigung u. Beschluss des Marktgemeinderates
<p>Aus den neu vorgelegten Planunterlagen kann entnommen werden, dass die Ausrichtung der PV-Anlage geändert wurde. Aus diesem Grund war die Vorlage eines darauf abgestellten Blendgutachtens erforderlich. In der vorliegenden Fassung des Bebauungsplanentwurfes vom 17.12.2024 wird Bezug genommen auf das Blendgutachten der Fa. Sonnwin vom 16.12.2024.</p> <p>Dieses Gutachten wurde noch einmal angepasst und hat nun mit der Version 2.2 den Stand 07.01.2025. Die Satzung sollte angepasst werden indem Bezug auf das aktuelle Gutachten genommen wird. Außerdem sollte noch folgende Passage aus diesem Gutachten in die Satzung oder in den Ausführungsvertrag aufgenommen werden:</p> <p>„Die PV-Anlage entspricht in ihrer Ausführung den Rahmendaten, die der Begutachtung im Blendgutachten der Fa. Sonnwin vom 07.01.2025 Version 2.2 (siehe Ziffer 2 Anlagenbeschreibung) zugrunde gelegt wurden.“</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stand des Blendgutachtens wird in den Bebauungsplanunterlagen aktualisiert.</p> <p>Das Blendgutachten ist gemäß Präambel der textlichen Festsetzungen Teil der Bebauungsplanunterlagen und diesen somit stets beigefügt.</p> <p>Gemäß Punkt B 12 der textlichen Festsetzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat. Dieser legt wiederum die Unterlagen des Bebauungsplanes zu Grunde, sodass eine Aufnahme des Formulierungsvorschlags als nicht erforderlich erachtet wird.</p>

**Abstimmungsergebnis: 14 : 0**